

STEIERMÄRKISCHES VERFAHRENSHANDBUCH FÜR ERNEUERBARE ENERGIEEN

auf Grundlage der Richtlinie (EU) 2023/2413



**PHOTOVOLTAIKANLAGEN
SOLARTHERMIEANLAGEN**



Inhalt

1	DAS VERFAHRENSHANDBUCH	3
1.1	ANLAUFSTELLE „ERNEUERBARE ENERGIE“ DES LANDES STEIERMARK	3
1.2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
2	ALLGEMEINES	5
3	STEIERMÄRKISCHES RAUMORDNUNGSGESETZ (STROG)	6
3.1	PV-FREIFLÄCHENANLAGEN	6
3.2	ST-FREIFLÄCHENANLAGEN	7
3.3	AGRAR PHOTOVOLTAIKANLAGEN (AGRI-PV)	8
4	STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ (STMK. BAUG)	9
4.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	9
4.2	PFLICHT ZUR ERRICHTUNG VON SOLARTHERMIE- UND PV-ANLAGEN IN NEUBAUTEN	11
4.3	BATTERIESPEICHER	11
5	STEIERMÄRKISCHES ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTS- UND -ORGANISATIONSGESETZ (STMK. ELWOG)	12
5.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	12
6	STEIERMÄRKISCHES NATURSCHUTZGESETZ (STNSCHG)	13
6.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	13
6.2	ARTENSCHUTZ	14
7	GEWERBEORDNUNG (GEWO)	15
7.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	16
8	WASSERRECHTSGESETZ (WRG)	17
8.1	FLOATING PV	17
8.2	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	18
8.3	WEITERE GENEHMIGUNGSERFORDERNISSE FÜR FLOATING PV	19
9	FORSTGESETZ (FORSTG)	20
9.1	ERFORDERLICHE EINREICHUNTERLAGEN	20
10	MERKBLATT - GENEHMIGUNG VON PV/ST-ANLAGEN	22
11	WEITERFÜHRENDE LINKS	23
12	GLOSSAR	23

Stand: August 2025

Alle Angaben sind der Änderung vorbehalten und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Der Inhalt dieses Dokumentes wurde sorgfältig bearbeitet, jedoch sind Fehler nicht vollständig auszuschließen.

1 Das Verfahrenshandbuch

Das gegenständliche Verfahrenshandbuch dient der Umsetzung der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2023/2413 und soll im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen eine Hilfestellung bieten und klar die Behördenverfahren bzw. Zuständigkeiten aufzeigen.

Dieses Handbuch dient als Orientierung für Antragstellerinnen und Antragsteller von Photovoltaik (PV) und Solarthermie-Anlagen (ST) im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, Klarheit über gesetzliche Anforderungen, notwendige Genehmigungen und zuständige Behörden zu schaffen. Dabei werden insbesondere auch Floating PV und Agri-PV berücksichtigt.

In den nachfolgenden Ausführungen werden überblicksmäßig, ohne Gewähr auf Vollständigkeit, die Genehmigungserfordernisse für die Errichtung von Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen dargestellt. Aufgrund der Komplexität bei größeren Vorhaben (insbesondere bei Freiflächenanlagen) wird generell im Vorfeld eine Einzelfallabklärung mit der Anlaufstelle empfohlen.

1.1 Anlaufstelle „Erneuerbare Energie“ des Landes Steiermark

Die Anlaufstelle, die auf Grundlage von EU-rechtlichen Vorgaben und des § 6a Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (Stmk. EIWOG) eingerichtet wurde, ist wie folgt erreichbar:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat: Wasser-, Abfall- und Umweltrecht
8010 Graz, Stempfergasse 7
Telefon (0316) 877 – 2626
Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

(Bei Kontaktaufnahme per Mail bitte Stichwort „Anlaufstelle“ angeben)

Die Anlaufstelle leistet auf Ersuchen der Antragstellerin und des Antragstellers während des gesamten Bewilligungsverfahrens Beratung und Unterstützung im Hinblick auf die Beantragung und die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung für die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen nach diesem Gesetz sowie hinsichtlich der dafür sonst noch erforderlichen zusätzlichen Bewilligungen oder Genehmigungen, die nach anderen Gesetzen vorgesehen sind.

Die Anlaufstelle hat auf eine zügige Verfahrensabwicklung der zuständigen Behörden hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist die Anlaufstelle berechtigt, bei den Behörden Zeitpläne über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Verfahrensabwicklung anzufordern und der Antragstellerin und dem Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Interessenkonflikte, die im Verfahren zwischen der Antragstellerin und dem Antragsteller und anderen Parteien oder Beteiligten auftreten, sind nach Möglichkeit einer gütlichen Einigung zuzuführen. Die Behörde kann aus diesem Anlass das Verfahren zur Einschaltung eines Mediationsverfahrens unterbrechen. Die Ergebnisse des Mediationsverfahrens können der Behörde übermittelt und von dieser im weiteren Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden. Das Mediationsverfahren hat auf Kosten der Antragstellerin und des Antragstellers zu erfolgen. Die Antragstellerin und der Antragsteller kann jederzeit einen Antrag auf Fortführung des Bewilligungs- oder Genehmigungsverfahrens stellen.¹

1.2 Rechtliche Grundlagen

Wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Errichtung einer PV- oder ST-Anlage plant, können - je nach Größe der Anlage - folgende Rechtsmaterien betroffen sein:

- | | |
|--|-----------------|
| • Steiermärkische Raumordnungsgesetz | Siehe Kapitel 3 |
| • Steiermärkisches Baugesetz | Siehe Kapitel 4 |
| • Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz | Siehe Kapitel 5 |
| • Steiermärkisches Naturschutzgesetz | Siehe Kapitel 6 |
| • Gewerbeordnung | Siehe Kapitel 7 |
| • Wasserrechtsgesetz | Siehe Kapitel 8 |
| • Forstgesetz | Siehe Kapitel 9 |

¹ vgl. § 6a ff Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.

2 Allgemeines



Solarthermieanlagen (ST) und Photovoltaikanlagen (PV) wandeln Sonnenenergie in Energie um. Während ST-Anlagen Wärme zum Heizen oder für die Warmwasseraufbereitung erzeugen, produzieren PV-Anlagen Strom.

Größenangaben in Bezug auf ST und PV Anlagen

Eine Umrechnung zwischen Leistung (kW) und Fläche (m^2/ha) ist immer abhängig vom konkreten Anlagentyp und der technischen Ausführung (spezifische Modulleistung etc.).

Auf Basis von Erfahrungswerten und aktuellen Modulleistungen wird als Hilfestellung zur Vergleichbarkeit von Leistung und Fläche folgender Umrechnungsfaktor angewandt: **1 kW entspricht ca. 5 m^2 Modulfläche** (= Brutto-Fläche).

Die **Brutto-Fläche** setzt sich aus der thermischen bzw. elektrisch wirksamen Fläche sowie dem Rahmen des thermischen Solarkollektors bzw. Photovoltaikmoduls zusammen. Die Brutto-Fläche ist den Produktdatenblättern der thermischen Solarkollektoren bzw. den Photovoltaikmodulen zu entnehmen. Als „Höhe“ ist die Anlagenhöhe zu verstehen. Dazu zählen alle sichtbaren, oberirdischen Anlagenteile. Die Gebäudehöhe bei Aufdachanlagen bleibt unberücksichtigt.²

² Leitfaden Sachbereichskonzept Energie 2023.pdf (steiermark.at), Rz. 2.1., S. 39-40 (Stand 07.05.2025).

3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz (StROG)

Im Rahmen der Planung und Prüfung von Standorten für PV- und ST-Anlagen sind auf örtlicher Ebene grundsätzlich nachfolgende Verordnungsgrundlagen zu beachten:

- Örtliches Entwicklungskonzept/Örtlicher Entwicklungsplan (ÖEK)
- Flächenwidmungsplan (FWP)
- Bebauungsplan

3.1 PV-Freiflächenanlagen

PV-Anlagen die auf **Freiflächen** errichtet werden bedürfen ab einer Größe von **mehr als 400 m²** bzw. ab einer Fläche von **0,5 ha** für Agri-PV-Anlagen einer eigenen Widmung durch die Gemeinde.

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ist grundsätzlich auf im Flächenwidmungsplan als

1. **Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen,**
2. **Gewerbegebiet,**
3. **Industriegebiet 1 oder 2,**

gewidmeten Grundstücken zulässig.³

Eine besondere Rolle bei Anlagen die auf freien Flächen errichtet werden sollen, spielt die **Standorteignung**. Geeignet sind im Allgemeinen Flächen, die eine hohe Vorbelastung aufweisen und auf denen keine oder nur eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten sind.

Das sind zum Beispiel Flächen:

- deren Landschaftsbild bereits durch Bauwerke oder Infrastruktureinrichtungen deutlich verfremdet ist und eine geringe Sensibilität aufweist,
- deren Bebauung keine gravierenden Verluste eines Landschaftsraumes darstellt,
- deren Biotop-/Habitat- oder Verbindungsfunktion bereits wesentlich beeinträchtigt sind und/oder
- deren Bodenfunktion stark belastet ist.

Weitgehend unproblematisch sind PV-Freiflächenanlagen auf Standorten im Siedlungsverbund, sofern es keine bedeutenden Grünzonen oder Grünverbindungen sind und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten sind (Abwägungsverfahren). Beispielhaft zu nennen sind hier die Mit- oder Nachnutzung von Industrie- und Gewerbeflächen, versiegelter Flächen (z.B. Parkplätze) oder auch Flächen mit gesicherten Altlasten.⁴

³ [PV Prüflisten Überarbeitung Letztversion 12042021.pdf \(steiermark.at\)](#), S. 19, (Stand 07.05.2025).

⁴ [PV Prüflisten Überarbeitung Letztversion 12042021.pdf \(steiermark.at\)](#), Rz. 2., S. 11, (Stand 07.05.2025).

Hinweis: Bauwerksintegrierte Anlagen wie z.B. **Dachflächenanlagen** bedürfen unabhängig von ihrer Größe **keiner gesonderten Ausweisung im Flächenwidmungsplan** oder im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK).⁵ Im Steiermärkischem Raumordnungsgesetz werden Solarthermie und Photovoltaikanlagen (mit Ausnahme der Agri-PV-Anlagen) hinsichtlich ihrer Brutto-Fläche gleichbehandelt.

1) Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt **nicht mehr als 400 m²** dürfen auch im Freiland außerhalb der Land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ohne spezielle Widmung errichtet werden. Eine Ausnahme bilden sog. „Freihaltegebiete“ im Flächenwidmungsplan – auf diesen dürfen keine Anlagen errichtet werden.

2) Anlagen mit einer Brutto-Fläche von **mehr als 400 m²** bedürfen im Freiland einer entsprechenden Sondernutzung für Energieerzeugungsanlagen.⁶

3) Größere Anlagen auf einer Widmungsfläche **von über 3.000 m²** bedürfen zudem einer Festlegung im Örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als Eignungszone und einer Ausweisung im Flächenwidmungsplan.

3.2 ST-Freiflächenanlagen

Für **Solarthermie-Freiflächenanlagen** gelten aus raumordnungsfachlicher Sicht im Wesentlichen ähnliche Ansätze wie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Allerdings ist folgende Besonderheiten zu beachten:

- Für Solarthermie Anlagen auf Ebene der örtlichen Raumplanung lassen sich aus dem SAPRO EE (Sachprogramm Erneuerbare Energie)⁷ einerseits direkte Vorgaben ableiten: So ist die Errichtung von ST-Anlagen in Vorrangzonen sowie ab einer Größe von über 10 ha unzulässig.

In den Photovoltaik-Vorrangzonen können Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne ein eigenes Widmungsverfahren auf örtlicher Ebene (Gemeinde) errichtet werden. Sie sind aus Sicht der überörtlichen Raumordnung für große PV-Anlagen „reserviert“. Dabei besteht jedoch keine Verpflichtung zur Umsetzung eines PV-Projektes.⁸

Hinweis: § 13a Abs. 3 StROG eröffnet die Möglichkeit sog. **Sonderstandorte für Solarenergienutzung** mit einer Mindestgröße von **10 ha** durch Landesverordnung festzulegen. Damit können in weiterer Folge PV-Freiflächenanlagen mit einer Fläche von über 10 ha mit dem Ziel eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien in der Steiermark an geeigneten Standorten und im überörtlichen Interesse errichtet werden.⁹

⁵ [Leitfaden Sachbereichskonzept Energie 2023.pdf \(steiermark.at\)](#), Rz. 3.1., S. 44 (Stand 07.05.2025).

⁶ [Leitfaden Sachbereichskonzept Energie 2023.pdf \(steiermark.at\)](#), Rz. 3.2., S. 45 (Stand 07.05.2025).

⁷ vgl. § 11 Abs. 10 StROG, LGBl. Nr. 48/2025.

⁸ [FAQs SAPRO EE 2023-01-30.pdf \(steiermark.at\)](#), S. 3 (Stand 08.05.2025).

⁹ [Einreichung von Sonderstandorten 2023-08-10.pdf \(steiermark.at\)](#), S. 1 (Stand 08.05.2025).

3.3 Agrar Photovoltaikanlagen (Agri-PV)

Hierbei handelt es sich um Photovoltaik-Anlagen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche errichtet werden und dabei folgende Anforderungen erfüllen müssen:

- Vorliegen einer **zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung**: kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und der Stromproduktion als Sekundärnutzung;
- **gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule** auf der Gesamtfläche;
- landwirtschaftliche Nutzung von **mindestens 75 % der Gesamtfläche** zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.¹⁰

Wird eine Agri-PV von einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf einer landwirtschaftlich genutzten Freifläche von **höchstens 0,5 Hektar** (bewirtschaftete Fläche) errichtet so bedarf dies **keiner speziellen Flächenwidmung** durch die Gemeinde. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ohne entsprechende Widmung ist je landwirtschaftlichem Betrieb nur einmal zulässig.¹¹

Agri-Photovoltaikanlagen auf einer bewirtschafteten Fläche von **mehr als 0,5 Hektar** benötigen im Flächenwidmungsplan eine eigene Sondernutzungsfestlegung „Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlage“ (§ 33 Abs. 3 Z 1 StROG).

Zuständige Behörde:

Der Gemeinderat.

¹⁰ vgl. § 2 Abs.1 Z 1 StROG, LGBl. Nr. 48/2025.

¹¹ vgl. § 33 Abs. 4 Z 6 StROG, LGBl. Nr. 48/2025.

4 Steiermärkisches Baugesetz (Stmk. BauG)

Für Anlagen deren Leistung **unter 1.000 kW** liegt, ergeben sich folgende Schwellen für die Genehmigung:

	PV	ST	Rechtsnorm im Stmk. BauG	Behörde
1.	Brutto-Fläche $\leq 400\text{m}^2$ <u>und</u> Anlagenhöhe $\leq 3,50\text{m}$	Brutto-Fläche $\leq 400\text{m}^2$ <u>und</u> Anlagenhöhe $\leq 3,50\text{m}$	§ 21 Abs. 1 Meldepflichtiges Vorhaben	Gemeinde/Magistrat
2.	Brutto-Fläche $> 400\text{m}^2$ <u>oder</u> Anlagenhöhe $> 3,50\text{m}$	Brutto-Fläche $> 400\text{m}^2$ <u>oder</u> Anlagenhöhe $> 3,50\text{m}$	§ 20 Z 2 lit. k Baubewilligungspflichtiges Vorhaben im vereinfachten Verfahren	Gemeinde/Magistrat
3.	Engpassleistung $> 500\text{ kWp}$ bis $< 1.000\text{ kWp}$	Brutto-Fläche $> 3.000\text{m}^3$	§ 19 Z 5 Baubewilligungspflichtiges Vorhaben im ordentlichen Verfahren	Gemeinde/Magistrat
4.	Engpassleistung $\geq 1.000\text{ kWp}$		Ausnahme vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG in § 3 Z 7a. Stmk. BauG bzw. § 5 Stmk EIWOG 2005	Landesregierung

4.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Ad 1) Meldepflichtige Vorhaben sind vor der Errichtung der Behörde schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung¹² sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. die Grundstücksnummer,
2. die Lage am Grundstück,
3. eine kurze Beschreibung des Vorhabens.

Ad 2) Baubewilligungspflichtige Anlagen im vereinfachten Verfahren sind vor der Errichtung bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹³ anzuschließen:

1. ein Lageplan im Maßstab 1:1000 (zweifach),
2. die erforderlichen Grundrisse, Schnitte, Ansichten und Beschreibungen (zweifach),
3. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,
4. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist, oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002,
5. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen.

Ad 3) Baubewilligungspflichtige Anlagen im ordentlichen Verfahren sind vor der Errichtung bei der Behörde schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹⁴ anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,

¹² vgl. § 21 Abs. 3 Z 1 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

¹³ vgl. § 33 Abs. 2 Z 2 Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.

¹⁴ vgl. § 22 Abs. 2 ff Stmk. BauG, LGBl. Nr. 48/2025.



2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018,
3. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen,
4. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht, Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland,
5. der urkundliche Nachweis hinsichtlich der Übereinstimmung der in den Projektunterlagen dargestellten Grenzen mit den zivilrechtlich anerkannten Grenzen bei Neu- und Zubauten von Gebäuden, sofern der Bauplatz nicht im Grenzkataster eingetragen ist. Die sich dadurch ergebende Bauplatzfläche ist der Dichteberechnung zu Grunde zu legen. Für Bauführungen im Freiland (ausgenommen Auffüllungsgebiete gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 StROG) kann der Nachweis entfallen, wenn der Grenzabstand zu den nächstgelegenen Nachbargrenzen laut Lageplan mehr als 10 Meter beträgt,
6. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke,
7. Angaben über die Bauplatzzeichnung,
8. Grundriss,- Schnitt- und Ansichtsdarstellung,
9. Darstellung der Entsorgung der Oberflächenwässer.

Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

Ad 4) Für Anlagen deren Leistung **über 1000 KW** liegt ergibt sich somit, dass nur eine Genehmigung nach dem Stmk. ElWOG erforderlich ist (siehe dazu Kapitel 5).

Hinweis: Neben der Meldung an die Baubehörde (Gemeinde bzw. Magistrat) muss die Photovoltaikanlage auch dem **lokalen Netzbetreiber gemeldet werden**. Dies gilt ebenso für kleine PV-Anlagen, die etwa auf Balkon oder Terrasse montiert werden. Soll der nicht selbst genutzte erzeugte Strom auch in das öffentliche Netz eingespeist werden (sog. Überschusseinspeiser), so ist ein Zählerpunkt beim jeweiligen Stromnetzanbieter zu beantragen. Der Netzbetreiber erteilt sodann die Zusage zur Einspeisung und legt auch die Höhe der zulässigen stündlichen Einspeisung (kW) fest. Diese kann je nach Region unterschiedlich hoch sein (sie variiert derzeit zwischen 4 kW/pro Tag und der unbegrenzten Einspeisung, abhängig vom Ausbau bzw. der Belastbarkeit des Stromnetzes in der jeweiligen Region).

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde (der Bürgermeister) und in Graz der Magistrat.



4.2 Pflicht zur Errichtung von Solarthermie- und PV-Anlagen in Neubauten

Die Novelle des Stmk. BauG 10/2021 (LGBl. Nr. 91/2021) brachte die Verpflichtung bei Nichtwohngebäuden bzw. Wohngebäuden, jeweils in Abhängigkeit von der Brutto-Grundfläche, erneuerbare Energieträger (Solar- oder Photovoltaikanlagen) auf den Gebäudeoberflächen oder auf sonstigen baulichen Anlagen zu errichten (§ 80b Abs. 2 Stmk. BauG).

Wohngebäude: Ab 100 Quadratmeter Brutto-Grundfläche (Schwellenwert) sind:

- je angefangene 100 Quadratmeter PV-Anlagen mit **mindestens drei Quadratmetern** oder
- solarthermische Anlagen mit mind. **einem Quadratmeter** zu errichten.

Nichtwohnbauten: Ab 250 Quadratmeter Brutto-Grundfläche (Schwellenwert) sind:

- je angefangene 100 Quadratmeter PV-Anlagen mit **mindestens sechs Quadratmetern** oder
- solarthermische Anlagen mit mind. **zwei Quadratmetern** anzubringen.

4.3 Batteriespeicher

Grundsätzlich ist die Aufstellung eines stationären Batteriespeichers in Einfamilien- und Reihenhäusern von der Brandschutz-Verpflichtung zur Errichtung eines eigenen Batterieraumes nicht betroffen, sofern der Energieinhalt des Speichers **höchstens 20 kWh** beträgt, der Speicher nach den anerkannten Regeln der Technik für Sicherheitsanforderungen geprüft ist und im Aufstellungsraum ein unvernetzter Rauchwarnmelder angebracht ist.

Überdies ist ein Batteriespeicher mit einem Energiegehalt bis höchstens 20 kWh **bloß meldepflichtig** (§ 21 Abs. 2 Z 2 BauG), über dieser Schwelle sind Batteriespeicher im vereinfachten Verfahren baubewilligungspflichtig (§ 20 Z 4 BauG).

Zuständige Behörde:

Die Standortgemeinde (der Bürgermeister) und in Graz der Magistrat.



5 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (Stmk. ElWOG)

Wer in der Steiermark eine Photovoltaikanlage und die damit zusammenhängende Speicheranlage mit einer Leistung von **mehr als 1.000 kW** errichten, betreiben oder eine bestehende Anlage wesentlich ändern will, benötigt auch eine Genehmigung nach § 5 Abs. 2 Z 5 Stmk. ElWOG.

Erzeugt Ihre Anlage also **weniger als 1.000 kW** so brauchen Sie diese **Genehmigung nicht**.

Hinweis: Bedarf Ihre **PV Anlage** einer Genehmigung nach dem Stmk. ElWOG durch die Steiermärkische Landesregierung da Ihre **Leistung über 1.000 kW** liegt, so ist **kein eigenes Bauverfahren** auf örtlicher Ebene (Gemeinde/Magistrat) zu führen.¹⁵

5.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen¹⁶ anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Stromart, Frequenz und Spannung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage, die betroffenen Grundstücke, auf denen Anlage errichtet werden soll und die Grundstücksnummern ersichtlich sind,
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Namen und Anschriften der Eigentümerinnen/Eigentümer der Grundstücke, auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll, einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger,
5. ein Verzeichnis der an die Grundstücke, auf welchen die Stromerzeugungsanlage errichtet werden soll, anrainenden Grundstücke und der jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer dieser anrainenden Grundstücke samt Anschriften (nicht älter als drei Monate),
6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigt,
7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 10 Abs. 1,
9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
10. Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Europäischen Union, den Bruttoenergieverbrauch durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
11. Angaben zum Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen,
12. bei thermischen Erzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW die Kosten-Nutzen-Analyse.

Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, auch in elektronischer Form zu übermitteln.

¹⁵ vgl. § 3 Z 7a Stmk BauG, LGBl Nr. 48/2025.

¹⁶ vgl. § 6 Abs. 2 Stmk. ElWOG, LGBl. Nr. 48/2025.



Zuständige Behörde:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat UVP- und Energierecht, Stempfergasse 7, 8010 Graz.

6 Steiermärkisches Naturschutzgesetz (StNSchG)

Soll eine PV oder ST-Freiflächenanlage innerhalb oder im relevanten Nahbereich¹⁷ eines **Schutzgebietes**¹⁸ errichtet werden ist gemäß § 27 leg. cit StNSchG ein **Antrag auf Bewilligung** erforderlich.

In **Landschaftsschutzgebieten** bedarf die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie von natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 StNSchG - wozu PV und ST-Freiflächenanlagen gehören.

Sämtliche Schutzgebiete sind im Digitalen Atlas des Landes Steiermark (GIS) unter der Rubrik Flora und Fauna einsehbar: [Land Steiermark - Geoinformationen - Landesentwicklung - Land Steiermark](#)

6.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen¹⁹, sofern dieser nicht elektronisch eingebracht wird, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. Angabe des geschützten Gebietes, in dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
2. Bezeichnung der Grundstücke, der Katastralgemeinde und der Gemeinde, in der das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
3. Art des Vorhabens oder der Maßnahme und der Flächenwidmung des Grundstückes, auf dem das Vorhaben oder die Maßnahme geplant ist;
4. technische Beschreibung des Vorhabens oder der Maßnahme;
5. Übersichtsplan mit der maßgeblichen Umgebung auf Luftbildbasis;
6. Lageplan in einem Maßstab, der eine eindeutige Beurteilung des Vorhabens/der Maßnahme zulässt;
7. die für die Beurteilung erforderlichen planliche Darstellungen;
8. Naturverträglichkeitserklärung bei Vorhaben im Zusammenhang mit Europaschutzgebieten;
9. ökologische Begleitplanung mit naturschutzfachlichen Erhebungen; diese hat insbesondere die Maßnahmen, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden können, zu enthalten. Von der Vorlage von Unterlagen für eine ökologische Begleitplanung kann gänzlich abgesehen werden, sofern diese Unterlagen im Sinne des Abs. 5 für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.
10. Die Behörde kann darüber hinaus die Vorlage von Unterlagen, im Naturverträglichkeitsprüfungsverfahren zusätzlich Unterlagen über zumutbare Alternativen zum Vorhaben verlangen, die zur Beurtei-

¹⁷ vgl. § 8 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025; im Nahbereich eines Europaschutzgebietes. [Europaschutzgebiete Steiermark - Verwaltung - Land Steiermark](#) (Stand 11.08.2025).

¹⁸ Das sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Naturparke und Naturdenkmale.

¹⁹ vgl. § 26 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.



lung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens oder einer Maßnahme auf die Natur und Landschaft sowie zur Bewertung des überwiegenden öffentlichen Interesses an dem Vorhaben oder der Maßnahme erforderlich sind.

Die Behörde kann von einzelnen Unterlagen absehen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens oder der Maßnahme unerheblich sind.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft.

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, wenn es auch eines Verfahrens nach anderen Rechtsvorschriften (etwa dem Stmk. ElWOG) durch den Landeshauptmann oder der Landesregierung bedarf.²⁰

Hinweis: Aufgrund der **Konzentrationsbestimmung** des § 37 Abs. 1 Z 2 des StNSchG ist, wenn es **auch einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedarf** (für Anlagen von **über 1.000 kW**), in Landschaftsschutzgebieten das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Naturschutz, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zuständig.

6.2 Artenschutz

Für Freiflächenanlagen mit einer **Anlagengröße ab 2.500 m²** sind folgende artenschutzrechtlichen Aspekte zu beachten:²¹

Spätestens **drei Monate vor Beginn der Ausführungen** von PV-Freiflächenanlagen mit einer Mindestgröße von 2.500 m² (beanspruchte Fläche z.B. gesamtes Baufeld, gesamter Vorhabensbereich, inkl. etwaiger Einfriedungen) sind der Landesregierung Unterlagen²² (für die erforderlichen Einreichunterlagen siehe Punkt 6.1) zur Prüfung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen vorzulegen.²³ Damit wird der Schutz von Tieren, Vögeln, Pflanzen, Pilzen, Mineralien und Fossilien am Standort gewährleistet.²⁴

In der Regel ist ein ökologisches Gutachten vorzulegen, das die Flora, Fauna und Habitatstrukturen am Standort kartiert. Wenn jedoch geschützte Arten (z.B. geschützte Vogelarten, Reptilien, Amphibien gemäß FFH-Anhang IV oder nach nationaler Liste) durch das Vorhaben geschädigt würden, muss eine Ausnahmegewilligung nach §§ 17, 18 oder 19 leg. cit. StNSchG erteilt werden. Die Bewilligung kann mit Auflagen, wie z.B. Bauzeitenbe-

²⁰ vgl. § 37 Abs. 1 Z 2 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.

²¹ [Leitfaden-fuer-PV-Anlagen.pdf \(leutschach-weinstrasse.gv.at\)](#) Rz. 2.3.4., S. 20 (Stand 08.08.2025).

²² Bei der artenschutzrechtlichen Beurteilung wird § 26 StNSchG sinngemäß auf die einzureichenden Unterlagen angewendet.

²³ vgl. § 17 Abs. 10 Z 4 StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.

²⁴ vgl. §§ 17 bis 19 leg. cit. StNSchG, LGBl. Nr. 48/2025.



schränkungen (Brutzeit vermeiden), Umsiedeln von Tieren, der Ausweisung von Kompensationsflächen, etc. versehen sein.

Hinweis: Die Dauer dieses Verfahrens hängt vom Saisonverlauf ab (Arterhebungen benötigen oft **eine Vegetationsperiode**), orientiert sich jedoch am AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz), dass der Behörde eine Entscheidungsfrist von 6 Monaten²⁵ einräumt.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

7 Gewerbeordnung (GewO)

Photovoltaikanlagen **unterliegen der Gewerbeordnung**, wenn der erzeugte Strom dem ausschließlichen oder überwiegenden Eigenverbrauch dient, und die **Errichtung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Betriebsanlage erfolgt**.

Nicht unter den Geltungsbereich der Gewerbeordnung fallen Photovoltaikanlagen, welche den erzeugten Strom vollständig in das öffentliche Netz einspeisen (sog. Volleinspeiser).

PV Anlagen als Teil einer gewerblichen Betriebsanlage

Das Wirtschaftsministerium hat anhand des Deregulierungs-Erlasses²⁶ (2021-0.118.512) festgelegt, dass Photovoltaikanlagen als Bestandteil gewerblicher Betriebsanlagen grundsätzlich **ohne Genehmigung** errichtet werden dürfen, da diese generell **nicht geeignet sind**, die **Schutzintressen** (insb. Leben und Gesundheit des Gewerbetreibenden und der Kunden) gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 - 5 GewO zu **gefährden** oder zu **beeinträchtigen**.

Es besteht nun nur in jenen Fällen eine **Genehmigungspflicht**, in denen spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände im konkreten Sonderfall vorliegen. Diese Sonderfälle betreffen die

- Situierung in einem Gefährdungsbereich (Notausgänge, allg. Verkehrswege, Fluchtwege, explosionsgeschützte Bereiche),
- Situierung in einem Verkehrsbereich (z.B. Zufahrtsweg, Sicherheitsbereich Flugplatz),
- Elektrotechnisch unsichere Ausführung,
- Anordnung der Paneele in einer ungewöhnlichen Weise, die zu Lichtreflektionen gegenüber Nachbarn führt.

²⁵ vgl. § 73 Abs. 1 AVG, BGBl. I Nr. 50/2025.

²⁶ [Genehmigungsfreie Photovoltaikanlagen und E-Kfz Ladestationen](#) (Stand 02.04.2025).

Im Falle einer **Neu- oder Änderungsgenehmigung** einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage in Verbindung mit einer PV Anlage („kombiniertes Projekt“), sind im Sinne der Einheit der Betriebsanlage²⁷, grundsätzliche Angaben über die PV Anlage zu treffen.

Das sind z.B. die Situierung der Module, die Engpassleistung, die Situierung der Wechselrichter, die Lage und Art der Speicherbatterien, Angaben über die ausreichende Tragfähigkeit der Unterkonstruktion, Sicherheitsvorkehrungen im Dachbereich (Arbeitnehmerschutz) und vor allem Angaben darüber, dass die Anlage nach dem ETG (Elektrotechnikgesetz) und den zugehörigen Normen errichtet wird.²⁸

7.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen²⁹ anzuschließen:

1. Maßstäblicher Lageplan (Katastrauszug) mit Darstellung der Photovoltaikanlage,
2. auf die PV-Anlage abgestellte maßstäbliche Gebäudepläne (Grundriss und Schnitt) mit Darstellung der Modulfelder (Grundrissplan), der DC- und AC-Hauptleitungen sowie der wesentlichen elektrotechnischen Komponenten wie Generatoranschlusskästen, WR, Verteiler und Energieableitung;
3. Angaben zum Brandschutz: bestehende Brandabschnitte im Gebäude, Bauweise des Gebäudes etc.;
4. Stellungnahme/Gutachten eines befugten Ziviltechnikers, Baumeisters etc. bzgl. der statischen Eignung des Gebäudes hinsichtlich der Aufnahme der zusätzlichen Auflasten und der Befestigung der PV-Anlage;
5. bei geneigten Dächern Angaben zur Vorrichtung gegen das Abrutschen von Schnee;
6. Kenndaten der Gesamtanlage (Peakleistung, Art der Verkabelung), Anzahl der Module, Datenblätter der Module;
7. Anzahl der Wechselrichter und deren Datenblätter;
8. Schaltbild der Gesamtanlage (unter Anwendung der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 idgF.) bis zur Übergabe zum Netz (bis zur Trafostation) mit eingetragenen Kennwerten (Spannung, Strom, Leistungen), Anlagenkomponenten (insbesondere Messeinrichtungen und Entkopplungseinrichtung), Kabellängen und Kabeldimensionen;
9. Angaben über die angewandten Schutzmaßnahmen nach ÖVE/ÖNORM E 8001 auf der Wechselspannungsseite und der Gleichspannungsseite;
10. Angaben über den Blitzschutz, Erdung und Überspannungsschutz;
11. Angaben über die Wärmeabfuhr von den Wechselrichtern bei einem Wechselrichterraum;
12. Stellungnahme des Verteilernetzbetreibers, in dessen Netz die PV-Anlage einspeist, mit technischen Bedingungen und Berechnung der Spannungsanhebung am Einspeisepunkt;
13. erforderlichenfalls Berechnungen über mögliche Blendungszeiten, verursacht durch die PV-Anlage;
14. Auszug aus dem aktuellen Flächenwidmungsplan (mit Ersichtlichmachungen von Schutzzonen etc.).

²⁷ Der Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage besagt, dass alle Einrichtungen, Räume und Flächen, die zusammen für einen gewerblichen Betrieb genutzt werden, eine einzige Betriebsanlage darstellen und daher eine gemeinsame Genehmigung erfordern.

²⁸ [Photovoltaikanlagen - Grundsätzlich keine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung - WKQ](#) (Stand 08.05.2025).

²⁹ Praxisübliche Anforderungsliste, die sich aus einer Kombination mehrerer Rechtsquellen und technischer Normen ableitet. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um §§ 74, 81 ff, 353 GewO; OIB RL 2 (Brandschutz), OIB-RL 6 (Energieeinsparung und Wärmeschutz), OIB-RL 4 (Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit), ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712.



Hinweis: Es ist **keine elektrizitätsrechtliche Bewilligung** nach dem **Stmk. EIWOG erforderlich**, wenn die erzeugte Energie **für den Eigenbedarf der Betriebsanlage** verwendet wird da § 12 Abs. 2 Stmk. EIWOG hier eine explizite Ausnahme schafft.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

8 Wasserrechtsgesetz (WRG)

Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf einem Gewässer, am Ufer oder innerhalb eines Hochwasserabflussgebietes löst eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus.

8.1 Floating PV

Schwimmende Photovoltaikanlagen (sog. "**Floating Photovoltaics**") bezeichnen Anlagen, die auf Wasserflächen installiert sind und deren Module auf Schwimmkörpern befestigt werden. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, am Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Sie sind über Stromleitungen und zum Teil über einen Steg mit dem Land verbunden, wo sich noch weitere feste Einrichtungen (Wechselrichter, Transformatoren etc.) befinden. Infolge der Modulkühlung durch das Gewässer weisen schwimmende Anlagen höhere Erträge zu konventionellen Freiflächenanlagen auf. Auch Eigentümer künstlicher Seen können mit dieser Technologie doppelt Nutzen aus ihren Wasserflächen ziehen.³⁰

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung setzt voraus, dass durch das Vorhaben weder das öffentliche Interesse³¹ noch fremde Rechte (zB. fremdes Grundeigentum) oder bereits bestehende Wasserrechte gem. § 12 WRG verletzt werden.

Zu unterscheiden ist zudem der sog. **Gemeingebrauch** iSd. § 8 WRG von der **besonderen Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG eines Gewässers. Der Gemeingebrauch steht jedermann offen, erfordert keine besonderen Anlagen oder technischen Eingriffe und verändert oder beeinträchtigt das Gewässer nicht wesentlich (dazu zählen etwa Baden, Schwimmen, Tränken von Vieh, usw.). Diese Nutzungen sind bewilligungsfrei, solange sie die Rechte anderer nicht beeinträchtigen und keine Gefährdung der Gewässergüte oder -ökologie darstellen.

³⁰ [Schwimmende Photovoltaik - Fraunhofer ISE](#) (Stand 08.05.2025).

³¹ vgl. § 105 Abs. 1 lit. a - n WRG, BGBl. I Nr. 73/2018. Dazu zählen etwa: eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt; das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern; ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer; eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmals von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmals,



Sobald eine Nutzung über diesen einfachen, jedermann zustehenden Rahmen hinausgeht, gilt sie als **besondere Wasserbenutzung** iSd. § 9 WRG. Diese Nutzung setzt einen nicht bloß geringfügigen Eingriff in den Wasserhaushalt oder die Gewässerbeschaffenheit voraus. Ein solcher Eingriff ist nicht mehr als geringfügig anzusehen und nicht mehr typischerweise durch jedermann ausübbar.

Bei Floating PV-Anlagen erfolgt diese besondere Wasserbenutzung durch die Anbringung von technischen Einrichtungen wie Stegen, Schwimmkörpern, Leitungen, Transformatoren, Verankerungen, etc.

Zudem verursacht die **Errichtung von Floating Anlagen Einwirkungen auf das Gewässer** - etwa durch die Änderung der Lichtverhältnisse, den Temperaturhaushalt, die Eibringung von Stoffen, usw. Nach herrschender Meinung fällt jegliche Veränderung der Wasserqualität darunter, egal ob sich diese günstig, neutral oder nachteilig auf das Gewässer auswirkt. Insbesondere sind unter „Einwirkung“ gewässerbezogene Handlungen (Maßnahmen) mit bestimmten planmäßigen oder zumindest typischerweise regelmäßig eintretenden- in der Regel nachteiligen- Effekten für das betroffene Gewässer zu verstehen.³²

Die Errichtung einer Floating PV bedarf daher eine wasserrechtlichen Bewilligung gem. **§ 32 WRG**.

8.2 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen³³ anzuschließen, sofern sich nicht aufgrund der Art des Projekts ergibt, dass bestimmte Unterlagen nicht vorzulegen sind:

1. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
2. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten;
3. Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
4. die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
5. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
6. die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
7. bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
8. bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
9. bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
10. bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkun-

der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes; usw.

³² vgl. *Lindner* in *Oberleitner/Berger*, WRG⁴, (2018) § 32, S. 307 ff, Rz 3.

³³ vgl. § 103 WRG, BGBl. I Nr. 73/2018.



dungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;

11. bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
12. bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hierfür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
13. bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
14. Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
15. gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
16. Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

8.3 Weitere Genehmigungserfordernisse für Floating PV

Gemäß § 4 Z 13 Stmk. BauG ist eine Bauliche Anlage (Bauwerk) eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Eine Verbindung mit dem Boden besteht schon dann, wenn die Anlage

- durch eigenes Gewicht auf dem Boden ruht oder
- auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder
- nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Nach derzeit herrschender Auffassung stellt eine **Floating-PV eine bauliche Anlage dar** und ist daher eine Baugenehmigung des Bürgermeisters bzw. des Magistrates erforderlich die auch eine entsprechende Widmung (Energieerzeugungsanlage) in der Raumordnung voraussetzt (siehe dazu die Ausführungen im Kapitel 3), sowie eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung nach dem Stmk. ElWOG (wenn die Leistung der Anlage bei über 1.000 kWp liegt, siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 5) und eventuell eine Naturschutzrechtliche Bewilligung (siehe dazu die Ausführungen in Kapitel 6).

Zusätzlich kann auch eine Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinROG) bei einer in Betrieb befindlichen Nassbaggerung erforderlich sein (Bergbausicherheit, Gewinnungsplan, etc.).³⁴



9 Forstgesetz (ForstG)

Rodungsbewilligungen können bei der Errichtung von großen PV- und ST-Freiflächenanlagen erforderlich werden.

Eine Rodung (gemäß Forstgesetz die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur“) ist prinzipiell verboten, jedoch kann die Behörde eine **Bewilligung zur Rodung** erteilen, wenn kein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht bzw. das öffentliche Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Die Energiewirtschaft gilt als solches öffentliche Interesse.

Sofern die Rodungsfläche ein Ausmaß **von 1.000 m² nicht übersteigt**, genügt es, wenn der Antragsteller das Rodungsvorhaben unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen **lediglich anmeldet**.³⁵ In diesem Fall hat die Behörde sechs Wochen Zeit, dem Antragsteller mitzuteilen, dass die Rodung aus Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Walderhaltung nur nach **Erteilung einer Rodungsbewilligung nach § 17 ForstG** durchgeführt werden darf.

9.1 Erforderliche Einreichunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen³⁶ anzuschließen:

1. Angaben über den Rodungszweck;
2. Angaben über das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche;
3. Im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten: Bekanntgabe der daraus berechtigten Personen;
4. Bekanntgabe der Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer/innen);
5. Grundbuchsauszug, nicht älter als drei Monate;
6. Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht (nicht älter als 6 Monate);
7. Zustimmungserklärung zur Rodung (falls der Rodungswerber (noch) nicht Eigentümer ist).

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung ist in erster Linie der **Waldeigentümer** berechtigt. In den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern³⁷ können aber auch **Unternehmen**, die solche Anlagen betreiben, einen Antrag einbringen, wenn zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können.

³⁴ [mineralrohstoffgesetz \(bmf.gv.at\)](#) (Stand 09.05.2025).

³⁵ Antrag auf Rodungsbewilligung, [Rodungs-Formular \(steiermark.at\)](#) (Stand 09.05.2025).

³⁶ vgl. § 19 Abs. 2 ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.

³⁷ vgl. § 19 Abs. 1 Z 5 ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



Die Erteilung einer Rodungsbewilligung für Waldflächen (§ 17 ForstG) bedarf einer Bewilligung der Behörde (Bescheidverfahren); die Anmeldung einer Rodung (unter 1.000 m²; § 17a ForstG) wird im vereinfachten Verfahren behandelt.

Zuständige Behörde:

Die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft und in Graz der Magistrat.

Lediglich wenn das Vorhaben andere Bundesmaterien berührt (zB. Mineralrohstoffgesetz, Wasserrecht), bei denen die Zuständigkeit beim Landeshauptmann oder einem Ministerium liegt, wechselt die Zuständigkeit im Rodungsverfahren auf dieselbe Ebene.³⁸

³⁸ vgl. § 46d ff ForstG, BGBl. I Nr. 144/2023.



10 Merkblatt - Genehmigung von PV/ST-Anlagen

Rechtsnorm		Beschränkungen / Voraussetzungen / Zulässigkeit			Zuständigkeit
		PV-Anlagen	Solartherm. Anlagen	Agri-PV-Anlagen	
Stmk. EIWOG 2005	§5 Genehmigungspflicht Eine elektrizitätsrechtliche Genehmigung ist notwendig für: Errichtung, wesentliche Änderungen, Betrieb einer PV-Anlage und die mit diesen Anlagen zusammenhängenden Speicheranlagen	mit einer Engpassleistung von ≥1 000 kWp	-	mit einer Engpassleistung von ≥ 1 000 kWp	Landesregierung (A13)
SINSchG 2017	§8 Landschaftsschutzgebiete Außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereichs von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließender Gewässer, bedarf es einer Bewilligung für nicht im Bauland liegende Anlagen (siehe auch: <i>Erläss 02/2023, Abteilung 13</i>)	Bewilligungspflichtig: sämtliche, nicht im Bauland befindliche PV/Solar-Anlagen, die getrennt von bestehenden Bauten/Anlagen in einem LSG errichtet werden Bewilligungsfrei: nachträglich angebrachte solarthermische Anlagen/PV-Anlagen auf Dächern als Teil eines in der Größe unveränderten Dachs im LSG.			Landesregierung (A13) für Anlagen mit mehr als 1000 kWp <u>Ansonsten:</u> Bezirksverwaltungsbehörde
Stmk BauG 1995	§21 Abs. 1 Meldepflichtige Vorhaben	Brutto-Fläche* ≤400m² <u>und</u> Anlagenhöhe ≤3,50m	Brutto-Fläche* ≤400m² <u>und</u> Anlagenhöhe ≤3,50m	Brutto-Fläche* ≤400m² <u>und</u> Anlagenhöhe ≤3,50m	Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde (Bürgermeister) <u>Außer:</u> Bauübertragung
	§20 Z2 lit k) Baubewilligungspflichtige Vorhaben im vereinfachten Verfahren	Brutto-Fläche* > 400m² <u>oder</u> Anlagenhöhe > 3,50m	Brutto-Fläche* > 400m² <u>oder</u> Anlagenhöhe > 3,50m	Brutto-Fläche* > 400m² <u>oder</u> Anlagenhöhe > 3,50m	
	§19 Z5 Baubewilligungspflichtige Vorhaben	Engpassleistung >500 kWp bis <1000 kWp	Brutto-Fläche* >3000m²	Engpassleistung >500 kWp bis <1000 kWp	
	Ausnahme vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG §3 Z7a. Stmk. BauG bzw. §5 Stmk EIWOG 2005	Engpassleistung ≥1 000 kWp	-	Engpassleistung ≥1 000 kWp	Landesregierung (A13)
SROG 2010	§33 Abs. 3 bis 5 - Freiland Festlegung als Sondernutzung im Freiland ist vorzunehmen bei: (Bei kleineren Flächen ist keine Festlegung als Sondernutzung im Freiland notwendig)	Einer Brutto-Fläche* > 400m²			Gemeinderat im eigenen Wirkungsbereich
	§33 Abs. 4 und 5 Die Fläche mehrerer PV-/Solar-/Agri-PV-Anlagen ist zusammenzuzählen ,	wenn sie in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist der Fall, wenn: - der visuelle Eindruck entsteht, dass es sich um <u>eine</u> Anlage handelt. - der Abstand zwischen den Standorten weniger als 100m beträgt.			<u>Aufsichtsbehörde:</u> Landesregierung (A13)
SAPRO EE Solarenergie 2023	§3 Vorrangzonen §3 Abs. 3 Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen z.B. Erhalt bestehender Vegetationsstrukturen wie Hecken etc, Gliederung in Sektoren durch Bepflanzung, verpflichtende definierte Begleitpflanzungen (5m Breite); grundsätzlicher Verzicht auf Einzäunung bzw. Vorgaben zur Einzäunung...	ohne Flächenbeschränkung zulässig <i>keine Ausweisung für Sondernutzung im Freiland notwendig</i>			Zulässig, sofern eine mit klassischen Freiflächenanlagen vergleichbare Stromproduktionsleistung erreicht wird
	§5 Ausschlusszonen Eignungszonen/Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind in folgenden Bereichen unzulässig:	- Bedachnahme auf Erhaltung / Verbesserung der ökologischen Funktionen, standortangepasste Einbindung in den Landschaftsraum, Erhalt der Bodenfunktionen			
		- Umsetzung allgemeiner Gestaltungsgrundsätze gem. §3 Abs 3 Z1 – Z9			
		- Ggf. Umsetzung spezifischer Gestaltungsmaßnahmen gem. Anlage 2			
		- Gestaltungs- und Pflegekonzept im Rahmen des Projektgenehmigungsverfahrens			
		1. landwirtschaftliche Vorrangzonen (<u>außer</u> Agri-PV) und Grünzonen lt. REPRO			
		2. Teilraum „Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone“, <u>außer: in unmittelbarem Zusammenhang mit Windkraftanlagen</u> unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Sensibilität oder zur Eigenversorgung bestehender Gebäude;			
		3. Nationalparks, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile, bei Naturdenkmälern;			
4. auf Grünlandflächen in Europaschutzgebieten nach der FFH-Richtlinie; auf anderen Flächen in diesen Schutzgebieten Anlagen <u>bis zu 2 ha</u> zulässig;					
	5. in den Biotoptypen/Lebensräumen Moore, Sümpfe und Quellfluren; Halbtrockenrasen und Trockenrasen, sowie auf eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen;				
	6. in Naturparks, <u>außer</u> Flächen für Anlagen <u>bis zu 2 ha</u> unter besonderer Berücksichtigung der hohen Sensibilität von Orts- und Landschaftsbild;				
	7. auf Waldflächen;				
	• Rote Gefahrenzonen, blaue Vorbehalts- u. Funktionsbereiche				
	• Uferstreifen (10m bzw. 20m ab Böschungsoberkante)				
	§6 Abs. 1 Grundsätzlich maximale Flächeninanspruchnahme für Eignungszonen / Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen aus Solarenergie	max. 10 ha		von der Beschränkung ausgenommen	
§6 Abs. 2 Maximale Größe für Eignungszonen/Sondernutzungen im Freiland zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen zur lokalen Versorgung. (<u>außerhalb</u> der unter §6 Abs. 3 angeführten Bereiche)		max. 2 ha		von der Beschränkung ausgenommen	
	§6 Abs. 3 über 2ha Gesamtfläche in folgenden Bereichen zulässig: 1. Im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastruktur 2. Im Anschluss an Ver- und Versorgungsanlagen 3. Im Anschluss an Flächen bestehender I/G-Nutzung 4. Auf oder im Anschluss an Materialgewinnung/Deponie	max. 10ha		keine Beschränkung auf Bereiche	
§6 Abs. 4 Gesamtfläche		Für diese Flächen sind die Bestimmungen über die <u>Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen</u> gem. § 3 Abs. 3 und 5 sinngemäß einzuhalten			
	§6 Abs. 5 Anlagenstandorte sind getrennt zu beurteilen:	= räumlich zusammenhängende Standortfläche inkl. Flächen für Sichtschutz- und Ausgleichsmaßnahmen			
		- wenn ein Mindestabstand von 500m (Luftlinie) eingehalten wird			
		- oder wenn sie visuell nicht gemeinsam wahrgenommen werden können (in getrennten Landschaftsräumen ohne Blickbeziehungen liegen)			
		<u>NICHT getrennt zu betrachten:</u> wenn Anlagen die visuelle Wirkung einer einheitlichen Standortfläche erzeugen auch, wenn sie durch Wegeführungen, Gewässerläufe, Heckenreihen gegliedert werden			

*Die **Brutto-Fläche** setzt sich aus der elektrisch wirksamen Fläche sowie den Rahmen der Photovoltaikmodule zusammen. Die Brutto-Fläche ist den Produktdatenblättern der Photovoltaikmodule zu entnehmen. (Auszug aus der Aussendung der Abteilung 13 vom 14.02.2023)

** Maßgeblich ist dabei die **Fläche, auf der die PV-Anlage errichtet wird** (Flächen, die von der PV-Anlage bedeckt sind einschließlich der Zwischenräume, die für die Bewirtschaftung erforderlich sind). (Auszug aus der Aussendung der Abteilung 13 vom 14.02.2023)



11 Weiterführende Links

- Leitfaden Agri-PV, BMK, [Leitfaden Agri-PV | klimaaktiv](#) (Stand 08.08.2025).
- Leitfaden zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Energiespeichern, Photovoltaik Austria, [Leitfaden-zur-Anzeige-und-Genehmigungspflicht-von-PV-Anlagen.pdf](#) (Stand 10.04.2025).
- Wegweiser zum Ausbau der Photovoltaik in der Region Südweststeiermark, Land Steiermark, [Leitfaden-fuer-PV-Anlagen.pdf \(leutschach-weinstrasse.gv.at\)](#) (Stand 10.04.2025).
- FAQs Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie, Land Steiermark, [FAQs SAPRO EE 2023-01-30.pdf \(steiermark.at\)](#) (Stand 10.04.2025).
- Leitfaden zur Anzeige- und Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen und Energiespeichern, Photovoltaik Austria, [Kurzversion-Leitfaden-zur-Anzeige-und-Genehmigungspflicht-von-PV-Anlagen.pdf \(pvaustria.at\)](#) (Stand 09.05.2025).
- Photovoltaik-Nutzung in der Landwirtschaft, Photovoltaik Austria, [Photovoltaik-Nutzung-in-der-Landwirtschaft-Auflage-2.pdf \(pvaustria.at\)](#) (Stand 01.08.2025).

12 Glossar

Abs.	Absatz
Agri-PV	Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Ziel ist es, eine Fläche doppelt und somit effizienter zu nutzen
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz 2002
Baubehörde	Grundsätzlich der Bürgermeister, in Statutarstädten wie Graz ist das der Magistrat
Bauland	Fläche, die sich auf Grund der natürlichen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für die Bebauung eignet und im Flächenwidmungsplan als solche gekennzeichnet ist.
Bebauungsplan	Mit einem Bebauungsplan werden von der Stadt Graz oder der Gemeinde Vorgaben für eine geordnete Siedlungsentwicklung festgelegt, die dann im weiteren Bauverfahren zusätzlich zu den Regeln des Steiermärkischen Baugesetzes einzuhalten sind.
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
Engpassleistung	Die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen.
EU	Europäische Union
ETG	Elektrotechnikgesetz 1992
ff	fortfolgende
Floating-PV	Schwimmende PV-Anlage auf einem stehenden Gewässer
ForstG	Forstgesetz 1975
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung 1994



Grünland	Fläche, die nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet ist.
GWh	Gigawattstunde
ha	Hektar
iSd.	im Sinne des
iVm.	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
kW _p	Kilowatt-Peak
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	Litera
m ²	Quadratmeter
MinroG	Mineralrohstoffgesetz
Modulfläche	Brutto-Fläche der PV-Module
MW	Megawatt
Nennleistung	Höchste Leistung auf die eine Stromerzeugungsanlage bei idealen Bedingungen ausgelegt ist.
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
PV	Photovoltaik
SAPRO EE	Sachprogramm Erneuerbare Energie
Schutzgebiete	Schutzgebiete sollen die biologische Vielfalt unserer Natur- und Kulturlandschaften schützen. Teile von Natur und Landschaft sind von den Bundesländern per Verordnung als Schutzgebiete ausgewiesen.
sog.	sogenannte
ST	Solarthermie
Stmk.	Steiermärkische(s)
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz 1995
Stmk. ElWOG	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2005
Stmk. GG	Steiermärkisches Gasgesetz 1973
StNSchG	Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017
Stmk. SSWG	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
W	Watt
Wh	Wattstunde
WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber und Hersteller:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Referat Wasser, - Abfall - und Umweltrecht

Stempfergasse 7, 8010 Graz

abteilung13@stmk.gv.at

Redaktion: Referat Wasser, - Abfall - und Umweltrecht

Auflage: 1. Auflage, August 2025, Version 1.0

Bildnachweise: ©pixabay.com